

3446. Baulinien. Am 29. Juni 1965 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Dezember 1962 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Burgstrasse II. Kl. Nr. 17. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 26. August 1965 sind gegen den am 19. Februar 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Burgstrasse II. Kl. Nr. 17 verbindet die Thalackerstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Steigstrasse II. Kl. Nr. 19. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2367 vom 27. Juni 1957 genehmigten Baulinien der Burgstrasse weisen einen Abstand von 22 m auf. Gemäss neuem Bebauungsplanentwurf wird die Burgstrasse eine grössere Bedeutung erhalten. Aus diesem Grunde werden die Baulinien aufgehoben und durch neue ersetzt. Ihrer Bedeutung entspricht deren nun auf 26 m festgesetzter Abstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die nördliche Baulinie schliesst an die bereits mit Regierungsratsbe-

schluss Nr. 2554 vom 28. Juli 1955 genehmigte Baulinie der Thalackerstrasse I. Kl. Nr. 4 an. Die südliche Baulinie dagegen beginnt 11 m östlich der Baulinie der Thalackerstrasse, da sich in diesem Abschnitt die Baulinien der Thalackerstrasse in Revision befinden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 4. Dezember 1962 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Burgstrasse II. Kl. Nr. 17 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.